

## Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 12

10. Jahrgang

Gelsenkirchen, 08.04.2024

Inhalt:

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Journalismus und Public Relations an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 07.02.2024

## **Prüfungsordnung**

**für den Bachelorstudiengang**

# **Journalismus und Public Relations**

**an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

**vom 07.02.2024**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1, § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und § 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05.12.2023 (**GV. NRW. S. 1278**), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Prüfungsordnung erlassen:



## Inhalt

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>82</b>
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	82
§ 2 Bachelorgrad .....	82
§ 3 Studienvoraussetzungen; praktische Zeit .....	82
§ 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums .....	82
§ 5 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen .....	83
§ 6 Leistungspunkte .....	83
§ 7 Bewertung von Leistungen; Prüfungsnoten .....	83
§ 8 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen .....	83
<b>II. Modulprüfungen.....</b>	<b>84</b>
§ 9 Zulassung, Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen .....	84
§ 10 Durchführung eines Antwort-Wahl-Verfahrens .....	84
<b>III. Praxisphase.....</b>	<b>86</b>
§ 11 Praxisphasen .....	86
<b>IV. Bachelorarbeit .....</b>	<b>86</b>
§ 12 Zulassung, Umfang, Form und Bewertung der Bachelorarbeit .....	86
§ 13 Kolloquium .....	87
§ 14 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorarbeit .....	88
§ 15 Verleihungen des Bachelorgrades .....	88
§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften .....	88
<b>Anlage 1: Umrechnungstabelle Zehntelnote, Prozentpunkte .....</b>	<b>89</b>
<b>Anlage 2: Übersicht nach Modularten .....</b>	<b>91</b>
<b>Anlage 3: Studienverlaufsplan.....</b>	<b>93</b>
<b>Anlage 4: Beispiel für die Notenberechnung.....</b>	<b>94</b>

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Journalismus und Public Relations des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen (Im Folgenden: Westfälische Hochschule). Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule vom 23. Dezember 2015 in ihrer jeweils gültigen Fassung (Im Folgenden: BRPO) die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Journalismus und Public Relations. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur BRPO stehen.

### § 2 Bachelorgrad

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“, verliehen.

### § 3 Studienvoraussetzungen; praktische Zeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis über die Absolvierung eines Vorpraktikums über mindestens zwölf Wochen. Davon sind mindestens zwei Wochen vor Beginn des Studiums nachzuweisen, weitere zehn Wochen bis Beginn des vierten Fachsemesters. Die anrechenbaren Arbeitsfelder und Praktikumsgeber des Fachpraktikums werden auf der Homepage der Westfälischen Hochschule bekanntgegeben. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### § 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen, einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit.

Darüber hinaus ist ein Kolloquium vorgesehen.

- (2) Module sind in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können im Gegensatz zu Wahlmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden. Wahlpflichtmodule sind in thematische Schwerpunkte aufgeteilt, im Fall des

endgültigen Nichtbestehens eines Wahlpflichtmodules kann dieses durch ein gleichwertiges Wahlpflichtmodul des anderen Schwerpunktes ersetzt werden.

### **§ 5 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen**

- (1) Zusätzlich zur Regelung nach § 8 Abs. 1 BRPO gilt für die Anerkennung von Prüfungsleistungen:

Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 BRPO wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlmoduls anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen die durch die Module des Wahlkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen. § 8 Abs. 3 BRPO gilt hierfür entsprechend. Eine derartige Anerkennung einer Prüfungsleistung ist nur einmal möglich.

### **§ 6 Leistungspunkte**

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.

Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält der oder die Studierende die diesem Modul in Anlage 2 zugeordneten Leistungspunkte. Der Katalog der Wahlpflichtmodule ändert sich jedes Semester und wird inklusive zugeordneter Leistungspunkte per elektronischem Aushang bekannt gegeben.

### **§ 7 Bewertung von Leistungen; Prüfungsnoten**

- (1) Gemäß § 11 Abs. 7 BRPO kann die Modulnote einer Prüfungsleistung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben um bis zu zwölf Prozentpunkte verbessert werden („Bonuspunkte“).

### **§ 8 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (2) Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0) kann sich der Prüfling nach der letzten Wiederholung eines Prüfungsversuchs für diese Modulprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Modulprüfung auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern des Moduls gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung kann nur die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der oder die Studierende zu dem letzten



Prüfungsversuch des betroffenen Moduls ohne triftige Gründe nicht erschienen ist (§ 14 Abs. 1 BRPO) oder wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 BRPO) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.

- (3) Ist eine Modulprüfung eines Wahlmoduls aus dem Katalog von Wahlmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlmoduls kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.

## **II. Modulprüfungen**

### **§ 9 Zulassung, Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in einem Modul des fünften und sechsten Fachsemesters ist, dass der Prüfling mindestens 60 Leistungspunkte aus Veranstaltungen der vorhergehenden Semester erworben hat.
- (2) Zusätzlich zu den in § 15 BRPO definierten Prüfungsformen können Modulprüfungen als Arbeitsmappe oder Projektarbeit zugelassen werden. § 18 Abs. 2-5 BRPO finden entsprechend Anwendung. Außerdem können Modulprüfungen als Kombination mehrerer Prüfungsleistungen oder als schriftliche Prüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden.
- (3) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Die mit Anwesenheitspflicht versehenen Module werden zu Beginn der Vorlesungszeit per elektronischem Aushang bekannt gegeben. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn sie 80 % der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende oder ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner oder ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann der oder die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des oder der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

### **§ 10 Durchführung eines Antwort-Wahl-Verfahrens**

- (1) Modulprüfungen können ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.
- (2) Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen



bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2 BRPO.

- (3) Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden § 18 Abs. 2 ff. BRPO Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. § 18 Abs. 5 der BRPO findet Anwendung.
- (4) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen oder Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung von Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen oder Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.
- (5) Die Prüferinnen oder Prüfer geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Fragetyp an, wobei der Fragetyp „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Fragetyp „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.
- (6) Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nicht zutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.
- (7) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn
  - a. 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
  - b. Die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20 % unterschreitet.

Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.



- (8) Hat ein Prüfling gemäß Abs. 4 die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so hängt die Note davon ab, wie viele der darüber hinaus möglichen Punkte sie oder er erreicht hat. Sind es mindestens 75% der darüber hinaus möglichen Punkte, ist die Note „sehr gut“ (1,3). Sind es mindestens 50 % und weniger als 75 %, ist die Note „gut“ (2,3). Sind es mindestens 25% und weniger als 50 %, ist die Note „befriedigend“ (3,3). Sind es weniger als 25 %, ist die Note „ausreichend“ (4,0). Die Prozentzahlen für die dazwischen liegenden abgestuften Noten sind arithmetisch zu ermitteln.

### **III. Praxisphase**

#### **§ 11 Praxisphasen**

- (1) Im Bachelorstudiengang Journalismus und Public Relations bilden die Module „Lehrredaktion“, „Projekt 1“ und „Projekt 2“ die Praxisphasen des Studiums. Hierbei bearbeiten die Studierenden im Team praxisrelevante Problemstellungen, zum Teil für Auftraggeber außerhalb des Studiengangs. Die Studierenden weisen nach, dass sie in der Lage sind, fachkompetente sowie praxistaugliche Lösungen in einem definierten Zeitraum für die jeweilige Aufgabenstellung zu entwickeln. Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über ein Semester. Das Praxisprodukt ist in der Regel innerhalb der Vorlesungszeit fertigzustellen.
- (2) Eine notwendige Voraussetzung der Zulassung zur Praxisphase ist, dass die/der Studierende vor Beginn des Praxisteils „Projekte“ alle Module der ersten beiden Fachsemester sowie das Teilmodul „Projektmanagement“ erfolgreich absolviert hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (3) Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase wird von der oder dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht und die oder der Studierende nachweislich die ihr oder ihm übertragenden Arbeiten ausgeführt hat. Bei erfolgreicher Ableistung werden die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte erworben.

### **IV. Bachelorarbeit**

#### **§ 12 Zulassung, Umfang, Form und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Neben den in § 23 der BRPO aufgeführten notwendigen Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die oder der Studierende alle Module der ersten beiden Fachsemester erfolgreich absolviert hat, und dass die oder der Studierende mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat.





- (2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der oder die Prüfungsausschussvorsitzende.
- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitpunkt von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt mindestens fünf und maximal zehn Wochen.
- (4) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 100.000 Zeichen (+/- 10 Prozent) inklusive Leerzeichen umfassen. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.  
Eine digitalisierte Form (PDF) ist zeitgleich mit der Abgabe der Druckfassung dem Prüfungsamt sowie dem Erstprüfer/der Erstprüferin zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu übermitteln. Die elektronische Version kann in anonymisierter Form abgegeben werden.
- (5) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte zuerkannt.

### § 13 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu der Bachelorarbeit ist entsprechend den Regelungen in § 26 BRPO ein Kolloquium vorgesehen. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
  1. alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen bestanden wurden und
  2. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 der BRPO wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert mindestens 15



Minuten und höchstens 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendungen.

- (4) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden fünf Leistungspunkte vergeben.

#### **§ 14 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorarbeit**

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen mit einer Gewichtung von 1 (ausgenommen Projekt 1 und Projekt 2 mit 0,5facher Gewichtung sowie Recherche mit einer Gewichtung von 1,5) und der Note der Bachelorarbeit mit einer Gewichtung von 2 sowie dem Kolloquium mit einer Gewichtung von 1.

#### **§ 15 Verleihungen des Bachelorgrades**

- (1) Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gemäß § 28 Abs. 1 BRPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 dieser Studiengangsprüfungsordnung beurkundet.

#### **§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschulen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 im Studiengang Journalismus und Public Relations im Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Journalismus und Public Relations vom 19.07.2018 außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelor-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag findet diese Bachelor-Prüfungsordnung Anwendung.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 28.02.2027 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelor-Prüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 07.02.2024 und der Genehmigung des Präsidiums vom 03.04.2024.

Gelsenkirchen, 05.04.2024

Der Dekan  
des Fachbereichs Informatik und Kommunikation  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Henning Ahlf

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 05.04.2024

Der Präsident  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen diese Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.



**Anlage 1: Umrechnungstabelle Zehntelnote, Prozentpunkte**

Zehntelnote	Prozentpunkte	Note	
1,0	100	sehr gut	
1,0	99		
1,0	98		
<u>1,0</u>	<u>97</u>		
1,1	96		
1,1	95		
1,2	94		
1,2	93		
<u>1,3</u>	<u>92</u>		
1,4	91		
1,5	90		
1,6	89		gut
1,6	88		
<u>1,7</u>	<u>87</u>		
1,8	86		
1,8	85		
1,9	84		
1,9	83		
<u>2,0</u>	<u>82</u>		
2,1	81		
2,1	80		
2,2	79	befriedigend	
2,2	78		
<u>2,3</u>	<u>77</u>		
2,4	76		
2,5	75		
2,6	74		
2,6	73		
<u>2,7</u>	<u>72</u>		
2,8	71		
2,8	70		
2,9	69		
2,9	68		
<u>3,0</u>	<u>67</u>		
3,1	66		
3,1	65		
3,2	64	ausreichend	
3,2	63		
<u>3,3</u>	<u>62</u>		
3,4	61		
3,5	60		
3,6	59		
3,6	58		
<u>3,7</u>	<u>57</u>		
3,8	56		
3,8	55		
3,9	54		
3,9	53		
<u>4,0</u>	<u>52</u>		
4,0	51		
4,0	50		

## Anlage 2: Übersicht nach Modularten

Tabelle 1: Pflichtmodule des Studiengangs

Pflichtmodule	Kürzel	Credits	Work-load	Zuordnung	SWS
Berufsfeldbezogenes Grundwissen	BG	5	150 h	1. Sem.	4
Schreibwerkstatt 1 (A)	SW1	5	150 h	1. Sem.	2
Mediale Rahmenbedingungen	MR	5	150 h	1. Sem.	4
Wissenschaftliche Grundlagen	WG	5	150 h	1. Sem.	6
Kommunikationskompetenz (A bei PK)	KK	5	150 h	1. Sem.	4
Grundlagen Kommunikationsdesign	GK	5	150 h	1. Sem.	4
Schreibwerkstatt 2 (A)	SW2	5	150 h	2. Sem.	2
Recherche (A)	RE	5	150 h	2. Sem.	2
Medienethik/Medienrecht	ER	5	150 h	2. Sem.	4
Konzeption/Strategie (A bei Konzeption)	KS	5	150 h	2. Sem.	4
Visuelle Kommunikation	VK	5	150 h	2. Sem.	2
Videoproduktion (A)	VP	5	150 h	2. Sem.	2
Lehrredaktion (A)	LR	8	240 h	3. Sem.	6
Anwendungsfeld PR (A bei SW PR)	APR	8	240 h	3. Sem.	4
Projektmanagement/ Empirische Methoden	PM/EM	9	270 h	3. Sem.	4
Gestaltungswerkstatt (A)	GW	5	150 h	3. Sem.	2
Ressortjournalismus (A)	RJ	5	150 h	4. Sem.	2
Fachsprache	FS	5	150 h	4. Sem.	4
Online-Kommunikation	OK	5	150 h	4. Sem.	3
Projekt 1	P1	5	150 h	4. Sem.	ind.
Medienforschung	MF	5	150 h	4. Sem.	4
Multimedia-Storytelling	MS	5	150 h	4. Sem.	2
Projekt 2	P2	5	150 h	5. Sem.	ind.
Bachelor-Arbeit	BA	15	450 h	6. Sem.	./.
Kolloquium	KOL	5	150 h	6. Sem.	./.

*ind.* = individuell

*(A)* = Anwesenheitspflicht

**Tabelle 2: Wahlpflichtmodule des Studiengangs: Studienschwerpunkt Journalismus**

Wahlpflichtmodule Journalismus	Kürzel	Credits	Work-load	Zuordnung	SWS
Digitaler Journalismus (A)	DJ	10	300 h	5. Sem.	4
Berufsfeld Journalismus	BJ	5	150 h	6. Sem.	2

**Tabelle 3: Wahlpflichtmodule des Studiengangs: Studienschwerpunkt Public Relations**

Wahlpflichtmodule Public Relations	Kürzel	Credits	Work-load	Zuordnung	SWS
Berufsfeld PR 1 (A bei Konzeptionstr.)	BP1	10	300 h	5. Sem.	4
Berufsfeld PR 2	BP2	5	150 h	6. Sem.	2

**Tabelle 4: Wahlmodule des Studiengangs**

Wahlmodule	Kürzel	Credits	Work-load	Zuordnung	SWS
Brand Storytelling	BS	5	150	5./6. Sem.	2
Corporate Design	CD	5	150	5./6. Sem.	2
Diskurstraining (A)	DT	5	150	5./6. Sem.	2
Empirische Methoden für die Abschlussarbeit	EMA	5	150	5./6. Sem.	4
Interviewtraining	IT	5	150	5./6. Sem.	2
Kreatives Schreiben (A)	KR	5	150	5./6. Sem.	2
Krisenkommunikation	KK	5	150	5./6. Sem.	2
Live-Berichterstattung (A)	LB	5	150	5./6. Sem.	2
Mobile Journalism (A)	MJ	5	150	5./6. Sem.	2
Politische Kommunikation	PK	5	150	5./6. Sem.	2
Projektwoche (A)	PW	3	90	5./6. Sem.	2

\* Die Liste der Wahlmodule wird jährlich neu zusammengestellt. Dies sind beispielhafte Lehrangebote.



**Westfälische Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

**Anlage 3: Studienverlaufsplan**



**Journalismus & Public Relations (B.A.) GE**  
ab WS 2023/24

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester J	6. Semester J	5. Sem
Schreibwerkstatt 1 5	Schreibwerkstatt 2 5	Lehrredaktion 8	<u>Ressort-journalismus</u> 5	Digitaler Journalismus 10	Berufsfeld Journalismus 5	Berufs
Berufsfeld-bezogenes Grundwissen 5	Recherche 5		Fachsprache 5		Wahlkurs 5	Wahlkurs 15
Mediale Rahmenbedingungen 5	Medienethik/ Medienrecht 5	Anwendungsfeld PR 8	Online-Kommunikation 5	Bachelorkarbeit 15		
Wissenschaftliche Grundlagen 5	Konzeption/ Strategie 5		Projektmanagement/ Empirische Methoden 9		Projekt 1 5	Projekt 2 5
<u>Kommunikationskompetenz</u> 5	Visuelle Kommunikation 5	Gestaltungswerkstatt 5	Medienforschung 5			
Grundlagen Kommunikationsdesign 5	Video-produktion 5		Multimedia Storytelling 5			

**Anlage 4: Beispiel für die Notenberechnung mit Schwerpunkt PR (5. und 6. Semester)**

Modul	Credits	Gewichtung	Note	Gewichteter Notenwert
Berufsfeldbezogenes Grundwissen	5	1	1,8	9
Schreibwerkstatt 1	5	1	1,7	8,5
Mediale Rahmenbedingungen	5	1	2,3	11,5
Wissenschaftliche Grundlagen	5	1	1,7	8,5
Kommunikationskompetenz	5	1	1,5	7,5
Grundlagen Kommunikationsdesign	5	1	2,4	12
Schreibwerkstatt 2	5	1	3,1	15,5
Recherche	5	1,5	1,3	9,75
Medienethik/Medienrecht	5	1	1,7	8,5
Konzeption/Strategie	5	1	1,7	8,5
Visuelle Kommunikation	5	1	3,1	15,5
Videoproduktion	5	1	1,8	9
Lehrredaktion	8	1	2,3	18,4
Anwendungsfeld PR	8	1	2,1	16,8
Projektmanagement/ Empirische Methoden	9	1	2,6	23,4
Gestaltungswerkstatt	5	1	1,0	5
Ressortjournalismus	5	1	2,4	12
Fachsprache	5	1	1,8	9
Online-Kommunikation	5	1	1,7	8,5
Projekt 1	5	0,5	2,3	5,75
Medienforschung	5	1	1,7	8,5
Multimedia-Storytelling	5	1	2,1	10,5
Projekt 2	5	0,5	2,7	6,75
Berufsfeld PR 1	10	1	2,7	27
Berufsfeld PR 2	5	1	1,6	8
Bachelor-Arbeit	15	2	1,8	54
Kolloquium	5	1	2,1	10,5
Wahlfach 1	5	1	2,2	11
Wahlfach 2	5	1	2,4	12
Wahlfach 3	5	1	1,7	8,5
Wahlfach 4	5	1	1,5	7,5
<b>SUMME</b>	<b>180</b>			<b>386,85</b>
<b>Gewichteter Notenwert geteilt durch Summe der CP</b>				<b>2,14916</b>
<b>Auf eine Nachkommastelle abgeschnitten</b>				<b>2,1</b>